

**Satzung
über die Festsetzung des Abgabesatzes
gemäß § 5 der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 25. September 2023 folgende Satzung über die Festsetzung des Abgabesatzes gemäß § 5 der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 09. Juli 2019, erlassen:

**§ 1
Abgabesatz**

Der Abgabesatz wird für den Erhebungszeitraum 2019 auf 1,13 % festgesetzt.
Der Abgabesatz wird für den Erhebungszeitraum 2020 auf 1,10 % festgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 KAG nicht ungünstiger gestellt als nach der bisher geltenden Satzung.

Oldenburg in Holstein, den 29.09.2023

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jörg Saba